



Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie  
Soci t  Suisse de Biologie de la Faune  
Societ  Svizzera di Biologia della Fauna

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes  ber die Jagd und den Schutz wildlebender S ugetiere und V gel (JSG; SR 922.0)**

### **Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft f r Wildtierbiologie (SGW)**

16. November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen f r die Gelegenheit, zur Teilrevision des eidgen ssischen Jagdgesetzes eine Stellungnahme abzugeben. F r die SGW ist das Jagdgesetz ein zentraler Erlass und wir nehmen die M glichkeit einer Stellungnahme gerne wahr. Im Folgenden pr sentieren wir Ihnen unsere Bemerkungen sowie die Vorschl ge bzw. Antr ge zu gew nschten Anpassungen im k nftigen Gesetz.

#### **Allgemeine Bemerkungen:**

In Anbetracht des in die Jahre gekommenen Jagdgesetzes begr sst die SGW die Teilrevision des Erlasses.

Die SGW ist jedoch entschieden gegen den Paradigmenwechsel, dass der Bund seine Hauptverantwortung  ber die gesch tzten Wildtierarten an die Kantone abtritt. Die SGW erachtet es als Grundprinzip des eidgen ssischen Jagdgesetzes, dass der Bund wie bisher f r die gesch tzten Wildtierarten die oberste Instanz bleibt und die Kantone f r die jagdbaren Wildtierarten zust ndig bleiben. Ein solcher Paradigmenwechsel wurde politisch auch gar nicht gefordert (Motionen Engler und Niederberger, Berichte UREK-SR und NR).

Wichtig ist f r die SGW zudem der Stellenwert der Berner Konvention in Bezug zum Management der gesch tzten Wildtierarten. Die SGW steht voll und ganz hinter dem Verbleib der Schweiz in diesem internationalen Artenschutzabkommen und verurteilt die noch h ngige Motion zum Austritt der Schweiz aus der Berner Konvention aufs Sch rfste. Sollte dieser Austritt politisch entschieden werden, so h tte dies nat rlich auch Auswirkungen auf den Revisionsprozess des JSG. Die Stellungnahme der SGW hat somit G ltigkeit unter dem Vorbehalt, dass die Schweiz in der Berner Konvention bleibt.



### Konkrete Inhalte:

Umbenennung Jagdbanngebiete:

Die neue Bezeichnung „Wildtierschutzgebiete“ entspricht den heutigen Zielsetzungen besser. Wichtig ist der SGW vor allem, dass nicht wie mit dem alten Namen „Jagdbanngebiet“ nur die Jagd bzw. das Jagdverbot erwähnt wird, sondern der allgemeine Schutz der Wildtiere im Fokus steht. Vor allem der Schutz der Wildtiere vor Störung durch Freizeitaktivitäten erhält durch den neuen Namen eine höhere Gewichtung, was die SGW sehr begrüsst.

Art.3 Abs.1:

Die kantonsübergreifende Jagdplanung bzw. eine interkantonale Koordination für Wildtierarten mit grossem Raumbedarf ist notwendig und wird deshalb begrüsst. Die SGW erachtet, dass neben Rothirsch und Wildschwein auch die Gämse auf diese Weise bewirtschaftet werden sollte. Nur eine Jagdplanung in sinnvollen Wildräumen ist langfristig zielführend und bringt auch die notwendige Effizienz der Jagd mit Blick auf die Wildschadensthematik im Wald und im Kulturland.

Die SGW begrüsst im Besonderen auch den Einbezug von Tierschutzaspekten bei der Jagdplanung.

Die SGW fordert, dass standortgemäss mit *standortheimisch* ersetzt wird. Die Jagd sollte keine natürliche Verjüngung von nicht einheimischen Baumarten wie der Douglasie sicherstellen müssen. Douglasienverbiss sollte auch nicht zu einem untragbaren Wildschaden führen können.

Art.4 Abs. 1:

Die SGW begrüsst die einheitliche Definition der Prüfungsfächer im Hinblick auf eine schweizerische Jagdprüfung. Der SGW ist aber nicht klar, weshalb beispielsweise der Arten- und Lebensraumschutz aber auch Tierschutz im Jagdgesetz explizit erwähnt werden sollen, andere ebenso wichtige Aspekte wie Biologie der Wildtierarten, Jagdplanung, Wildbrethygiene etc. jedoch nicht?

Art. 5 Abs. 1 Jagdbare Arten und Schonzeiten

Die SGW begrüsst die gesetzliche Verankerung des Schutzes für Haubentaucher, Rebhuhn und Moorente.

Die SGW fordert eine Anpassung der Schonzeiten für folgende Tierarten:

- Reh: 1. Januar bis 31. August: Aus wildbiologischer Sicht ist eine Jagd während Setzzeit und Brunftzeit nicht vertretbar.
- Gämse: 1. November bis 31. Juli. Aus wildbiologischer Sicht ist eine Jagd während der Brunftzeit und im Winter, wenn die Tiere Ruhe brauchen, nicht vertretbar.



- Schneehase: 1. Dezember bis 30. September: Aus wildtierbiologischer Sicht ist auf eine Jagd in der gesamten Winterzeit zu verzichten.
- Waldschnepfe: 15. Dezember bis 31. Oktober: Zur Schonung der in der Schweiz brütenden Bestände. Das laufende BAFU-CSCF-Forschungsprojekt sollte die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen liefern bezüglich der Bedeutung der Jagd für die Gefährdung dieser Art. Diese Resultate gilt es aus Sicht SGW abzuwarten, bevor über ein komplettes Jagdverbot diskutiert wird.

Mit den weiteren Vorschlägen in Bezug zur Änderungen oder Beibehaltung der Schonzeiten sind wir einverstanden.

Art. 5 Abs. 5:

Die SGW befürchtet einen kantonalen Wildwuchs betreffend Schonzeiten und ist nach wie vor der Meinung, dass dem Bund die Zustimmung für eine Verkürzung der Schonzeit vorbehalten bleibt.

Art. 7:

Die SGW erachtet es als sinnvoll, die Regulierung der geschützten Wildtierarten im Kapitel Artenschutz zu platzieren und beispielsweise die Regulierung des Wolfs nicht unter dem Kapitel „Wildschaden“ zu führen. Denn das Ziel einer Regulierung ist schlussendlich die langfristige Erhaltung der Population der zu regulierenden geschützten Wildtierart. Die SGW wünscht jedoch, dass keine Aufweichung des Artenschutzes im grundsätzlichen Bau des JSG stattfindet. Deshalb schlägt die SGW einen eigenen Artikel zur Regulation von geschützten Arten innerhalb der Sachüberschrift des Schutzes vor.

Art. 7. Abs. 2:

Die SGW ist der Meinung, dass Eingriffe in Bestände geschützter Arten klar der Zustimmung des Bundes bedürfen. Die SGW geht davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Regulierung in der JSV definiert werden und seitens des Bundes, analog des heutigen Art. 4 Abs. 2 in der JSV die Voraussetzungen für eine Regulation vom Bund gegeben werden.

Regulationseingriffe dürfen nebst der gesamten Population (Alpenpopulation) auch explizit nicht die lokalen Bestände der betroffenen geschützten Wildtierart gefährden. Dies gilt es zu spezifizieren.

Beim Steinbock begrüsst die SGW generell, dass die jährliche Bewilligung der Abschussplanung durch den Bund wegfällt und somit unnötige bürokratische Aufwände minimiert werden. Aber wie in den Erläuterungen erwähnt, braucht es auch aus Sicht der SGW die mehrjährigen Zieldiskussionen pro Kolonie zwischen dem BAFU und den Kantonen. So kann der Bund die Zieldiskussion pro Kolonie fordern und dann eine 5-jährige *Zustimmung* geben für die Jagdplanung der Kantone. Ansonsten macht es gar keinen Sinn mehr, dass der Steinbock noch als geschützte Art gilt.



**Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie**  
**Société Suisse de Biologie de la Faune**  
**Società Svizzera di Biologia della Fauna**

Unter Berücksichtigung oben erwähnter Bedingungen in der Teilrevision des JSG ist die SGW grundsätzlich mit der Regulation gewisser geschützter Arten einverstanden.

Art.7 Abs.3

Der Eingriff in die Wolfsrudel findet zu einem Zeitpunkt statt (3. Januar bis 31. März), wo Jungtiere nicht mehr von Adulttieren unterschieden werden können. Um sicher zu sein, dass man auf die Jungtiere abzielt und nicht versehentlich ein Adulttier erlegt, sollten die Wölfe von August bis Oktober reguliert werden. In den Erläuterungen steht auch klar, dass die Elterntiere zu schonen sind.

Art. 7 Abs. 5:

Die SGW beantragt den Zusatz des Schutzes der Schalenwildarten während der Brunftzeit.

Art. 9 Abs. 1 c:

Die SGW begrüsst den Einbezug tierschutzrelevanter Aspekte bei der JSG-Teilrevision und weist an dieser Stelle auf das Positionspapier der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie (SGW) „Tierschutz bei der Arbeit mit Wildtieren“ hin.

Art. 10 Abs. 1:

Die SGW beantragt ein Ausweiten der kantonalen Bewilligungspflicht auf alle einheimischen Arten gemäss JSG-Geltungsbereich. Die SGW erachtet auch Rotwildgehege in potenziellem Lebensraum wildlebender Rothirsche als problematisch und würde gar ein nationales Verbot von Rotwildgehegen begrüssen.

Art. 11 Abs. 5:

Hier fordert die SGW ein generelles Verbot der Bejagung geschützter Arten in Schutzgebieten. Es ist schwierig zu verstehen, dass beispielsweise Schneeschuhlaufen verboten wird, jedoch die Jagd auf geschützte Arten in Schutzgebieten erlaubt sein soll. Der Steinbock sollte künftig auch keine Sonderstellung über die VRS haben, indem die Jagd auf den Steinbock, im Vergleich zur Jagd auf jagdbare Arten, sogar weniger geregelt ist.

Art. 12. 1 und 13. 2.:

Integrale Aspekte bei den Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden sollten im neuen JSG aufgenommen werden und dort klar ersichtlich sein. Diese Massnahmen umfassen nicht nur die Bejagung, sondern beispielsweise auch Massnahmen zur Lebensraumaufwertung.



**Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie**  
**Société Suisse de Biologie de la Faune**  
**Società Svizzera di Biologia della Fauna**

Art. 14 Abs. 4:

Die in den Erläuterungen abschliessende Aufzählung der Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche für Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Forschung und Beratung zuständig sind, erachtet die SGW als heikel. Die SGW zählt sich ebenso zu diesen Einrichtungen von nationaler Bedeutung wie auch weitere Institutionen. Hier sollte eine offener Formulierungen gewählt oder die SGW explizit erwähnt werden.

Art. 20 Abs. 2:

Diese Neuerung ist auch im Hinblick beispielsweise auf die Sanktionen im Falle Wilderei, Tierschutzvergehen, etc. sehr begrüssenswert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Nicole Imesch  
Präsidentin SGW

Im Namen des Vorstands der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie (SGW)